

Bundesverfassungsgericht

1. Eigenschaften

1.1 Oberstes und unabhängiges Verfassungsorgan des Bundes

1.2 Richter unterliegen keiner Dienstaufsicht/Weisungsbefugnis

1.3 Eigener Haushalt

1.4 Regulierung: GG/BVerGG/GOBVerf

1.S1 Institutionelle Realisierung der Gewaltenteilung:

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird durch das Bundesverfassungsgericht, durch die in diesem Grundgesetz vorgesehenen Bundesgerichte und durch die Gerichte der Länder ausgeübt.

(Oberstes und unabhängiges Verfassungsorgan des Bundes, Richter unterliegen keiner Dienstaufsicht/Weisungsbefugnis, Eigener Haushalt, Regulierung: GG/BVerGG/GOBVerf)

2. Zielsetzung

2.1 keine Beurteilung der politisch-sachlichen Erwägung

2.2 "political-question-doctrin" -judicial self-restraint

2.3 nur die Frage der Verfassungskonformität und nur in diesem Zusammenhang: Zweckmässigkeitserwägung

2.4 Kontrolle nicht Herstellung von Gesetzen

3. Aufbau

3.1 Plenum bestehend aus allen 16 Richtern

3.1.1 regelt Zuständigkeit der Senate im Rahmen der Gesetze

3.1.2 entscheidet, wenn ein Senat von der Rechtsauffassung des anderen Senats abweichen will

3.2 zwei Senate

3.2.1 1. Grundrechtssenat (8 Mitglieder)

3.2.2 2. Staatsrechtssenat (8 Mitglieder)

3.3 Kammern mit je 3 Mitgliedern

3.3.1 befinden größtenteils darüber, ob eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung angenommen

3.4 1951–2001 sind 6119 Senatsentscheidungen und 109366 Kammerbeschlüsse

4. Aufgaben

4.1 Verwirkung von Grundrechten

4.2 Feststellung der Fassungswidrigkeit von Parteien

4.3 Beschwerden im Wahlprüfungsverfahren

4.4 Anklagen gegen der Bundespräsidenten

4.5 Richteranklagen

4.6 Organstreit

4.7 Verfassungsverstreit zw. Bund und Ländern

4.8 Abstrakte Normenkontrolle

4.9 Konkrete Normenkontrolle

4.10 Verfassungsbeschwerde

5. Verfahren und Entscheidung

5.1 Beschlussfähig mit mindestens 6 Richtern pro Senat

5.2 Verhandelt wird "öffentlich und mündlich"

5.3 kein Verstoß gegen das GG feststellbar

5.4 bei bestimmten Verfahren ist für nachteilige Entscheidungen für den Antragsgegner (Parteienverbot, Verwirkung von Grundrechten) eine 2/3 Mehrheit nötig